



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 66/20

vom
6. August 2020
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung u.a.

hier: Revision der Angeklagten J. D.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 6. August 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog, § 357 Satz 1 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision der Angeklagten J. D. wird das Urteil des Landgerichts Mainz vom 9. Juli 2019 - auch soweit es den Mitangeklagten T. D. betrifft - aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts dahin geändert, dass gegen beide Angeklagten als Gesamtschuldner die Einziehung des Wertes der Taterträge in Höhe von 7.934,05 € angeordnet wird.
2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtferti-

gung im Übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

3. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Schäfer

Wimmer

Berg

Anstötz

Erbguth

Vorinstanz:

Mainz, LG, 09.07.2019 - 3200 Js 1106/18 1 KLS